



Zahl: 920-0/2/89-2015

Eisenstadt, 16.6.2015

Parkplatz Meierhof – Benützungsentgelt, Neufestsetzung

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 16.6.2015 über die Ausschreibung der Benützungsentgelte des Parkplatzes Meierhof.

§ 1

Die Benützung des Parkplatzes Meierhof ist grundsätzlich nur Bussen gestattet. Eine Vermietung für PKW's ist nur für den gesamten Parkplatz und nach Sonderbewilligung durch den Magistrat Eisenstadt möglich.

§ 2

Für die Benützung des Parkplatzes Meierhof werden folgende Benützungsentgelte eingehoben:

1. Bus-Tarife

| | | | |
|--------------------|----------------------------------|---|------------------------|
| Kurzparker: | Die erste Stunde | € | 4,00 |
| | Jede weitere Stunde | € | 4,00 |
| | Tagesmaximum (ab der 11. Stunde) | € | 40,00 (für 24 Stunden) |
| | Jeder weitere Tag | € | 40,00 (max. 5 Tage) |
| Nachttarif: | von 20,00 bis 8,00 Uhr | € | 10,00 |

2. PKW-Tarif

| | | | |
|-----------|--------------------------------|---|--------|
| Pauschale | (pro eintägiger Veranstaltung) | € | 250,00 |
|-----------|--------------------------------|---|--------|

§ 3

In den unter § 2 angeführten Entgelten ist die Umsatzsteuer in Höhe von 20 Prozent enthalten.

§ 4

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Lenker des abgestellten Kraftfahrzeuges.

§ 5

Die Bezahlung des Entgeltes für die Benützung des Parkplatzes erfolgt mittels aufgestelltem Parkscheinautomaten. Das Entgelt ist zu Beginn der Parkzeit zu entrichten.

Die Benutzer weisen ihre Parkberechtigung durch den am Parkscheinautomaten erworbenen Parkschein nach. Dieser ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Innern des Fahrzeugs zu hinterlegen.

§ 6

Von der Benützung des Parkplatzes sind Kraftfahrzeuge ausgeschlossen

- die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind
- an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist
- die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden

Weiters sind von der Benützung des Parkplatzes LKW's ausgeschlossen.

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 1.8.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 30.4.2003, Zahl: 920-0/2/4-2003 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt außer Kraft.

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner e.h.

Angeschlagen am: 2015-06-16

Abgenommen am: 2015-07-02